

STELLUNGNAHME zu Antrag

DHH/2025/6901

HHS4_GR92 - Keine Bestattungskosten bei Kindern und Jugendlichen unter 18
Antrag: KAL

Seite HH-Plan	Produktgruppe	Kontierungsobjekt	Plankonto/FiPo	
421	5530-690	1.690.55.30.02.01	33000000	
Ertrag (in Euro)				
2026	2027	2028	2029	2030
-12.500	-12.500	-12.500	-12.500	-12.500
Wählen Sie ein Element aus				
2026	2027	2028	2029	2030

Für die Bestattung von Kindern bis zum Alter von zehn Jahren sowie für nicht bestattungspflichtige Kinder wird seit dem Jahr 2019 auf die Erhebung der Grabnutzungsrechts- und Bestattungsgebühren verzichtet. Der durch die Berücksichtigung sozialer Gesichtspunkte der Gemeinde entstandene Gebührenaussfall durch den Verzicht auf die Erhebung der Gebühren darf nicht zu Lasten der übrigen Gebührenschuldner gehen, sondern muss durch allgemeine Haushaltsmittel getragen werden.

Es ist zu beachten, dass die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gebührenpflichtigen auch durch Stundung, Niederschlagung oder Erlass im Einzelfall berücksichtigt werden können und müssen.

Auf Grund der dargestellten aktuellen Finanzlage und der erwarteten finanziellen Entwicklung sind zusätzliche Aufwendungen bzw. Ertragsreduzierungen und Zuschüsse in den Bereichen „freiwillige Leistungen“ und „Pflichtaufgaben ohne Weisung“ im Doppelhaushaltsplan 2026/2027 aus Sicht der Verwaltung nicht finanzierbar.

Die Verwaltung empfiehlt, den Antrag abzulehnen.